

Newsletter 2 - Monowheels & Co –

Jeder kennt sie, jeder liebt sie, jedes Kind wünscht dies zum Geburtstag. Monowheels, Hoverboard, Segway und co. Doch wie gefährlich sind die wirklich? Wir haben für Sie recherchiert und verraten Ihnen, auf was Sie achten müssen:

Segway: Versicherungskennzeichen ist Pflicht:

Da Segways Versicherungskennzeichen besitzen, kann man eine Haftpflichtversicherung für die Segways abschließen. Die meisten Versicherungen bieten in diesem Zusammenhang allerdings nur eine Teilkaskoversicherung an, eine Vollkaskoversicherung ist für ein Segway nur schwer zu bekommen.

Im Straßenverkehr ist zu beachten:

Fahrer müssen mindesten 15 Jahre alt sein

Die Fahrzeuge müssen ein gültiges Versicherungskennzeichen besitzen

Ein Mofa- Führerschein ist erforderlich

Folgende Verkehrsregeln müssen von Segway-Fahrern beachtet werden:

Innerorts müssen Segways auf Radwegen und Schutzstreifen fahren, wenn diese nicht vorhanden sind, dürfen die Fahrer auf die Fahrbahn ausweichen

Außerorts muss beachtet werden, dass Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen nicht befahren werden dürfen. Es dürfen hier nur Wege und untergeordnete Fahrbahnen benutzt werden.

Segway-Fahrer dürfen, außer in Fahrradstraßen, nur hintereinanderfahren. Zudem gilt ein striktes Rechtsfahrgebot.

E-Bikes: Höchstgeschwindigkeiten beachten:

Pedelecs, die eine Höchstgeschwindigkeit von max. 25 km/h erreichen und einen bis max. 250 Watt starken Motor besitzen, werden im Verkehrsrecht als Fahrräder angesehen. Bei diesen Rädern besteht weder ein Mindestalter, noch eine Versicherung - oder Führerscheinpflicht. Bei E-Bikes mit bis zu 500 Watt starken Motoren benötigen die Fahrer einen Mofa -Führerschein und müssen dementsprechend mindestens 15 Jahre alt sein. Bei den leistungstärkeren E-Bikes unterscheidet man zwischen zwei verschiedenen Varianten, die zu den Kleinkrafträdern zählen und daher ein Versicherungskennzeichen benötigen.

Vorsicht beim Tunen von Pedelecs

Das Tunen eines Pedelecs ist mit Vorsicht zu genießen. Mit dem Frisieren des Rades wechselt man die Fahrzeugklasse. Denn schnellere Pedelecs sind mit Mofas gleichgestellt und müssen dementsprechend eine KFZ-Haftpflichtversicherung und ein Versicherungskennzeichen besitzen.

Diebstahlschutz für Pedelecs und E-Bikes

Pedelecs sind, genau wie normale Fahrräder, im Versicherungsschutz der Hausratversicherung abgesichert, falls diese eine solche Leistung beinhaltet. Hierbei sind die Bedingungen der bestehenden Hausratversicherung zu beachten!

E-Board (Hoverboard): Noch keine Verordnung

Für diese Fahrzeug gibt es keine Versicherungspflicht, denn die Verordnung für dieses Fortbewegungsmittel lässt hier noch auf sich warten. Im Gegensatz zu den anderen Fortbewegungsmitteln, für die die Mobilitätsverordnung gilt, gibt es für die E-Boards noch keine allgemeingültige Verordnung. Da dieses Fortbewegungsmittel allerdings über 6 km/h schnell fahren kann, jedoch weder Bremsen, Licht noch einen Sitz besitzt, ist es im Straßenverkehr nicht zugelassen. Mit einem E-Board darf demnach nur auf Privatgrundstücken gefahren werden.

Versicherungsschutz:

Eine ebenfalls noch ausstehende Frage ist, ob E-Board pflichtversichert werden müssen. Da das Hoverboard mehr als 6 km/h fahren kann, müsste es eigentlich einer Pflichtversicherung unterliegen. Weil es aber eine solche Versicherung (noch) nicht gibt und das Gefährt dementsprechend kein Versicherungskennzeichen besitzt, begeht der Fahrer eine Straftat, wenn er im öffentlichen Verkehr damit fährt. Auch die private Haftpflichtversicherung kommt in diesem Fall nicht für eventuelle Unfallschäden auf. Deshalb sollte der Besitzer eines E-Boards den öffentlichen Verkehrsraum meiden und möglichst nur auf privatem Grundstück fahren.

Auch die Verhaltensregeln sind – im Gegensatz zu Segway – nicht geklärt, als Kraftfahrzeug dürfen sie nicht auf Gehwegen benutzt werden.

Fazit:

Eltern sollten ihre Kinder keine Monowheels fahren lassen. Selbst wer als Elternteil seine Kinder mit Monowheels oder Hoverboards im öffentlichen Raum fahren lässt, kann sich wegen „Ermächtigen zum Fahren ohne Fahrerlaubnis“ strafbar machen. Im schlimmsten Fall verliert man dadurch seinen eigenen Führerschein.

Egal, ob Segways, Hoverboard oder E-Bike: Benutzer sollten immer darauf achten, dass es für verschiedene Modelle unterschiedliche Rechtsverordnungen im Straßenverkehr und in Bezug auf den Versicherungsschutz gibt. Bei der Nutzung derartiger Fahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum sind umfangreiche rechtliche Bestimmungen zu beachten. Bei Verstößen stehen Ordnungswidrigkeiten und Straftaten im Raum. Insbesondere, wenn die Fahrzeuge – als Geschenke – von Jugendlichen im öffentlichen Straßenverkehr genutzt werden, kann dies bedeutende Auswirkungen auf deren spätere Beantragung einer Fahrerlaubnis haben. (1)

(1) Quelle:

<https://www.arag.de/service/infos-und-news/rechtstipps-und-gerichtsurteile/sonstige/08402/>

<http://www.polizei.bayern.de/muenchen/verkehr/recht/index.html/227504>

<https://m.augsburger-allgemeine.de/augsburg/Drei-Maenner-illegal-mit-Monowheel-unterwegs-id38223457.html>

<https://www.transparent-beraten.de/ratgeber/versicherung-von-segways-e-bikes-und-co/>

Es grüßt Sie freundlich
Ihr Versicherungsteam